

Wann kann die Schulleitung in Abstimmung mit der Bildungsdirektion das Tragen der Maske anordnen?

Anwendungsbeispiele

Anordnung der Maskenpflicht für Klassen/Gruppen von Schüler/innen sowie deren Lehrpersonen

- Ein/e Schüler/in bekommt ein positives PCR-Testergebnis.
- Ein/e Schüler/in gibt am Dienstagmorgen eine PCR-Probe ab. Das positive Ergebnis wird am Mittwoch bekannt. Der/die Schüler/in geht nach Hause (und trägt am Heimweg Maske) bzw. kommt am Mittwoch nicht in die Schule.
- In einer Schule treten in drei Klassen Fälle auf, die nicht direkt auf ein Ereignis (z.B. Geburtstagsparty, gemeinsamer Sport oder Sprachgruppen) zurückzuführen sind.
- Ein Freizeitpädagoge/eine Freizeitpädagogin ist positiv und hat 48 Stunden vor der positiven Testung ohne Maske mit Schüler/inne/n aus mehreren unterschiedlichen Klassen gearbeitet.
- Es gibt einen Cluster im Einzugsbereich des Schulstandortes. → Anordnung der Maskenpflicht für Klassen aus dem Einzugsbereich
- In einer Klasse gibt es Reiserückkehrer/innen aus Hochrisikogebieten.

Anordnung der Maskenpflicht in der gesamten Schule

- Bei einem/einer Schüler/in wird eine bisher noch nicht abschätzbare neue Virusmutation entdeckt.
- Im Lehrkörper treten mehrere Fälle auf und die Lehrkräfte haben 48 Stunden vor der positiven Testung in mehreren Klassen ohne Maske unterrichtet.
- Das Ausgabepersonal in der Kantine ist positiv und hat ohne ausreichende Schutzmaßnahmen Speisen und Getränke an eine große Gruppe von Schüler/inne/n aus unterschiedlichen Klassen ausgegeben.
- Es gibt erhöhte Fallzahlen am Schulstandort.